

Verordnung über die
Tarife der Feuerwehr Kriens

vom 30. April 2008

gültig ab 1. Januar 2008

Nr. 1402

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Grundsatz	4
Art. 4	Ansätze	4
Art. 5	Vermietung von Fahrzeugen / Gerätschaften	5
Art. 6	Vermietung vom Oldtimer „Ford“	5
Art. 7	Fahrer Ausbildung zum Lenken des Oldtimer „Ford“	5
Art. 8	Mietgesuche	6
Art. 9	Bekanntmachung der Tarife	6
II.	GEBÜHRENEREICHE	6
Art. 10	Fahrzeuge	6
Art. 11	Anhängengeräte	6
Art. 12	Gerätschaften	6
Art. 13	Arbeitsstunden bei verrechenbaren Einsätzen	7
Art. 14	Brandmeldeanlage	7
Art. 15	Strassenverkehrsdienst bei Anlässen	7
Art. 16	Brandschutzkontrolle / Sicherheitswachen	7
Art. 17	Brandschutzinstruktionen	7
Art. 18	Schlüsselrohre	8
Art. 19	Ölbinder	8
Art. 20	Füürwehrstübli	8
III.	ANSÄTZE FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN UND SOLD	8
Art. 21	Anstellungsverhältnisse bei der Feuerwehr Kriens	8
Art. 22	Pauschalentschädigungen der Offiziere und Höheren Unteroffiziere	8
Art. 23	Pauschalentschädigung der Unteroffiziere als Abteilungschefs	8
Art. 24	Entschädigung Kurse	9
Art. 25	Entschädigung Pikettdienst	9
Art. 26	Entschädigung Einsatz	9
Art. 27	Entschädigung Übung und alle übrigen Arbeiten	9
Art. 28	Entschädigung Kommissionssitzung	9

IV.	RECHTSCHUTZ	9
Art. 29	Einsprachen	9
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	10
Art. 30	Aufhebung der bisherigen Beschlüsse	10
Art. 31	Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 94a vom kantonalen Feuerschutzgesetz und Art. 17 Abs. 2 vom gemeindeeigenen Feuerwehrreglement folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Miete von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie die Kosten für verrechenbare Dienstleistungen und weitere Vergütungen der Feuerwehr Kriens.

² Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und in direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Art. 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Vermietung von Fahrzeugen und Gerätschaften ist das Feuerwehrkommando Kriens.

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr Kriens kann für präventiven Brandschutz bei Veranstaltungen beratend, kontrollierend oder durchführend eingesetzt werden. Über die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen entscheidet das Feuerwehrkommando auf Grund der Brandrisiken und der Personenbelegung.

² Kontrollen und Beratungen erfolgen auf Anfrage der Veranstalter, auf Grund der Vorgabe von Sicherheitsmassnahmen durch die Gebäudeversicherung oder aus eigener Veranlassung.

³ Die Verkehrsabteilung kann von Vereinen oder Organisationen für den Strassenverkehrsdienst bei amtlich bewilligten Umzügen und Anlässen auf dem Gemeindegebiet als Unterstützung der Kantonspolizei beigezogen werden. Ein Einsatz ist abhängig von der Verfügbarkeit der Eingeteilten und dem Bestand der Verkehrsabteilung.

⁴ Die Verkehrsabteilung leistet keinen Parkdienst.

Art. 4 Ansätze

¹ Massgebend für die Höhe der Mieten bzw. der verrechenbaren Einsätze und Dienstleistungen sind die Ansätze in dieser Verordnung.

² Die einzelnen Gebühren sind so festzulegen, dass die Einnahmen die Aufwendungen des Personals und der Infrastruktur decken.

³ Das Feuerwehrkommando kann auf entsprechendes Gesuch hin bei Gesuchen von gemeinnützigen Institutionen oder Schulen über den vollständigen oder teilweisen Erlass der geschuldeten Gebühr entscheiden.

Art. 5 Vermietung von Fahrzeugen / Gerätschaften

¹ Sofern das Feuerwehrkommando nichts anderes bestimmt, werden deren Fahrzeuge und Gerätschaften nur vermietet, wenn der direkte Bezug zur Feuerwehr (Schadenminderung/ Schadenprävention) gegeben ist.

² Alle vermieteten Fahrzeuge der Feuerwehr Kriens dürfen nur von Personen gefahren oder bedient werden, welche in der Feuerwehr Kriens eingeteilt sind und die Ausbildung bzw. die entsprechende Prüfung zum Führen des betreffenden Fahrzeuges besitzen bzw. mit Erfolg absolviert haben.

³ Alle vermieteten Gerätschaften der Feuerwehr Kriens dürfen nur von Personen bedient werden, welche über eine in Feuerwehrkreisen anerkannte Ausbildung zum Betreiben der Gerätschaften besitzen.

⁴ Fahrzeuge oder Gerätschaften werden nur dann vermietet, wenn es die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt und schmälert.

Art. 6 Vermietung vom Oldtimer „Ford“

¹ Der Oldtimer „Ford“ der Feuerwehr Kriens kann für verschiedene Anlässe gemietet werden, welche in einem direkten Bezug zur Feuerwehr stehen.

² Der Oldtimer „Ford“ wird nur an offizielle Anlässe einer Feuerwehr oder einer Partnerorganisation vermietet.

³ Der Oldtimer „Ford“ steht der Feuerwehr Kriens für Hochzeiten oder einem Dienstaltersjubiläum der Feuerwehreingeteilten unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso steht der Oldtimer dem Gemeinderat für offizielle Anlässe zur Verfügung.

⁴ Das Alter des Fahrzeuges ist in Bezug auf die Dauer des Anlasses und die zu fahrende Route zu respektieren.

⁵ Die gesamte Fahrstrecke sollte 100 Kilometer nicht wesentlich überschreiten.

⁶ Grosse Höhenunterschiede sind zu vermeiden.

Art. 7 Fahrerausbildung zum Lenken des Oldtimer „Ford“

¹ Grundsätzlich kann das Fahrzeug von allen C1-Fahrern gelenkt werden. Das Feuerwehrkommando kann den Fahrerkreis auf einige wenige speziell ausgebildete Fahrer beschränken.

² Fehlt nach längerem Fahrunterbruch das Training und die Sicherheit, so ist mit dem Materialwart ein Fahrtraining zu absolvieren.

³ Neue Fahrer können in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen für die Fahrer ausgebildet werden.

Art. 8 Mietgesuche

¹ Mietgesuche für Fahrzeuge und Gerätschaften sind dem Feuerwehrkommando schriftlich oder mündlich einzureichen.

² Das Feuerwehrkommando entscheidet, nötigenfalls in Absprache mit dem Ausbildungsverantwortlichen für die Fahrer, schriftlich über die Annahme oder Ablehnung eines Mietgesuches.

Art. 9 Bekanntmachung der Tarife

Die Tarife für verrechenbare Dienstleistungen oder Einsätze sind dem Gesuchsteller vorgängig zu kommunizieren. Dem schriftlichen Annahmeentscheid sind die entsprechenden Tarife beizulegen.

II. GEBÜHRENBEREICHE

Art. 10 Fahrzeuge

(Ansatz pro Stunde / exkl. Bedienung)

a. Tanklöschfahrzeug	Fr.	180.00
b. Rüstwagen	Fr.	120.00
c. Materialfahrzeug bis 3.5 t	Fr.	60.00
d. Personentransporter (inkl. 200 km)	Fr.	100.00
ab 200 km zusätzlich pro km	Fr.	0.70
e. Personenwagen (pro km)	Fr.	0.70
f. Oldtimer Ford (Grundpauschale inkl. 50 km)	Fr.	100.00
ab 50 km zusätzlich pro km	Fr.	1.50

Art. 11 Anhängergeräte

(Ansatz pro Stunde/ exkl. Bedienung)

a. Anhängелеiter	Fr.	60.00
b. Motorspritze	Fr.	60.00
c. Ölschadenanhänger	Fr.	60.00

Art. 12 Gerätschaften

(Ansatz pro Stunde / exkl. Bedienung)

a. Tauchpumpe 220 V	Fr.	20.00
b. Tauchpumpe 380 V	Fr.	30.00
c. Wassersauger	Fr.	30.00
d. Scheinwerfer mit Stativ	Fr.	5.00

- | | | |
|--|-----|--------|
| e. Motorkettensäge
(Kette schärfen zusätzlich nach Aufwand) | Fr. | 20.00 |
| f. Hochleistungslüfter | Fr. | 30.00 |
| g. Nebelgerät (wird nur an Feuerwehren abgegeben) | | gratis |
| h. Handfeuerlöscher | | gratis |

Art. 13 Arbeitsstunden bei verrechenbaren Einsätzen

- | | | |
|----------------------------|-----|-------|
| Pro Person / Einsatzstunde | Fr. | 40.00 |
|----------------------------|-----|-------|

Art. 14 Brandmeldeanlage

(Pauschale geltend für eine Periode vom 1. Januar – 31. Dezember)

- | | | |
|---|-----|--------|
| a. 1. Fehlalarm | Fr. | 300.00 |
| b. 2. Fehlalarm | Fr. | 400.00 |
| c. 3. Fehlalarm, und jeder weitere des Jahres | Fr. | 600.00 |

Art. 15 Strassenverkehrsdienst bei Anlässen

- | | | |
|---|--------------------|--------------|
| a. Zurverfügungstellung von Verkehrssicherheitsmaterial | | gebührenfrei |
| b. Grundgebühr | Anlass offiziell | Fr. 50.00 |
| | Anlass kommerziell | Fr. 100.00 |
| c. pro Person / Einsatzstunde | Anlass offiziell | Fr. 25.00 |
| | Anlass kommerziell | Fr. 50.00 |

Art. 16 Brandschutzkontrolle / Sicherheitswachen

- | | | |
|--|--------------------|--------------|
| a. Vorgängige Beratung und Besprechung | | gebührenfrei |
| b. Kontrollgang vor und während des Anlasses | | gebührenfrei |
| c. Zurverfügungstellung von Handfeuerlöscher | | gebührenfrei |
| d. Nachkontrolle bei Beanstandungen | | |
| pro Person / Einsatzstunde | Anlass offiziell | Fr. 25.00 |
| | Anlass kommerziell | Fr. 50.00 |
| e. Sicherheitswachen Grundgebühr | Anlass offiziell | Fr. 50.00 |
| | Anlass kommerziell | Fr. 100.00 |
| pro Person / Einsatzstunde | Anlass offiziell | Fr. 25.00 |
| | Anlass kommerziell | Fr. 50.00 |

Art. 17 Brandschutzinstruktionen

- | | | |
|---|-----|--------------|
| a. Gemeinnützige Institutionen, Schulen | | gebührenfrei |
| b. Grundpauschale (inkl. Kleinmaterial) | Fr. | 50.00 |
| c. pro Instruktor / Einsatzstunde | Fr. | 40.00 |

Art. 18 Schlüsselrohre

a. Bearbeitungsgebühr	Fr.	40.00
b. Bohren und versetzen	Fr.	240.00
c. Schlüsselrohr	Fr.	260.00

Der Sicherheitszylinder ist nicht einberechnet und bleibt Eigentum der Feuerwehr Kriens.

Art. 19 Ölbinder

(pro Sack)

a. Ölbinder Land	Fr.	45.00
b. Ölbinder Wasser	Fr.	60.00

Art. 20 Fүүrwehrstübli

a. Grundgebühr	Fr.	40.00
b. Getränke gemäss gültiger Stübli-Preisliste		

Das Fүүrwehrstübli wird nicht an externe Personen vermietet.

III. ANSÄTZE FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN UND SOLD

Art. 21 Anstellungsverhältnisse bei der Feuerwehr Kriens

	Stellenprozent
a. Kommandant	40 %
b. Materialverwalter (Feldweibel)	100 %

Die Besoldung richtet sich nach dem Lohnsystem der Gemeinde Kriens.

Art. 22 Pauschalentschädigungen der Offiziere und Höheren Unteroffiziere

	Pauschale pro Jahr	Total
a. Kommandant Stellvertreter	Fr. 1'900.00	Fr. 1'900.00
b. Offiziere	Fr. 1'900.00	Fr. 1'900.00
c. Feldweibel/Fourier	Fr. 1'900.00	Fr. 1'900.00

Art. 23 Pauschalentschädigung der Unteroffiziere als Abteilungschefs

	Pauschale pro Jahr	Total
a. Korporal	Fr. 600.00	Fr. 600.00
b. Wachtmeister	Fr. 600.00	Fr. 600.00

Art. 24 Entschädigung Kurse

a. Ganzer Tag	Fr.	120.00
b. Halber Tag	Fr.	60.00

Für Eingeteilte, welche während des Kursbesuches keinen Lohn erhalten, hat das Feuerwehrrkommando eine Sonderregelung zu treffen, welche der Feuerwehrkommission zur Beschlussfassung zu unterbreiten ist.

Art. 25 Entschädigung Pikettdienst

a. Samstag	(13:00 Uhr – 19:00 Uhr)	Fr.	30.00
b. Sonntag	(07:00 Uhr – 19:00 Uhr)	Fr.	50.00
c. Feiertag	(07:00 Uhr – 19:00 Uhr)	Fr.	50.00
d. Samstag / Sonntag		Fr.	80.00

Art. 26 Entschädigung Einsatz

Pro Stunde (die erste Stunde zählt doppelt)	Fr.	25.00
---	-----	-------

Art. 27 Entschädigung Übung und alle übrigen Arbeiten

Pro Stunde	Fr.	20.00
------------	-----	-------

Art. 28 Entschädigung Kommissionssitzung

Grundlage bildet die Verordnung Entschädigung der gemeinderätlichen Kommissionen sowie Urnenbüromitglieder vom 13. September 2007.

IV. RECHTSCHUTZ

Art. 29 Einsprachen

Über die Annahme oder Absage eines Mietgesuchs kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) massgebend.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Aufhebung der bisherigen Beschlüsse

Mit dieser Verordnung werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates Kriens aufgehoben:

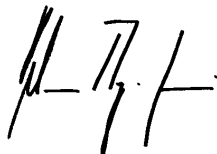
- Nr. 1402 Beschluss über Dienstleistungen der Feuerwehr bei Anlässen und Umzügen
- Nr. 1404 Beschluss über die Entschädigungen der Feuerwehr

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Kriens, 30. April 2008

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Verordnung über die Tarife der Feuerwehr Kriens vom 30. April 2008

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					